

# **Satzung**

## **des Vogel- und Naturschutzverein Somborn 1963 e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Vereinszwecke**

- (1) Der Verein führt den Namen „Vogel- und Naturschutzverein Somborn 1963 e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 63579 Freigericht-Somborn.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein „Vogel- und Naturschutzverein Somborn 1963 e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (5) Zweck des Vereins ist die Förderung des Vogelschutzes, der Vogelkunde, des Naturschutzes, der Landschaftspflege, der Pflege und Erhaltung vorhandener sowie der Erschließung neuer Habitats mit seltenen Tier- und Pflanzenarten. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) die naturkundliche Tätigkeit mit Schwerpunkt Ornithologie. Es soll die Bevölkerung aufgeklärt werden über das Vorkommen und die biologische Funktion aller Tier- und Pflanzenarten, insbesondere solcher, deren Vorkommen in der hiesigen Region bedroht oder sogar erloschen ist.
  - b) die Leistung von Beiträgen zur wissenschaftlichen Erforschung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt, soweit dies den Vereinsmitgliedern möglich ist, und die Anwendung des erworbenen Wissens zur Sanierung und Optimierung von Landschaftsstrukturen, die als besonderer Lebensraum erkannt wurden.
  - c) die Unterrichtung der Bevölkerung in Wort, Schrift und Bild über die von dem Verein gemachten speziellen Beobachtungen.
  - d) den Vogel- und Naturschutz, d.h. den Schutz des Lebens und der Lebensbedingungen der Vögel und darüber hinaus auch anderer gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere
    - die Erhaltung der natürlichen Lebensräume im örtlichen Bereich und der Region. Förderung einer natürlichen Waldstruktur mit möglichst hohem Anteil von Altholz und Prozessschutzflächen.
    - den Schutz von Habitats, die besondere Merkmale in Struktur, Geologie und Botanik sowie ihrer Vernetzung innerhalb der Topografie aufweisen, wie z. B. Magerrasen und Feuchtgebiete.
    - die Schaffung von Nachhaltigkeit durch Ankauf oder langfristige Pachtverträge, um Gelände der vorgenannten Kategorien dem Naturschutz zu sichern.
    - die Erhaltung von extensiv bewirtschafteten Flächen im Einklang mit landwirtschaftlicher Nutzung durch eine die Artenvielfalt fördernde und natürliche Erzeugnisse produzierende bäuerliche Landwirtschaft.
    - die weitgehende Wahrung des Gleichgewichtes in der Natur bei unumgänglichen Eingriffen durch Erfordernisse der Infrastruktur im gesellschaftlichen Konsens.
    - die Schaffung von örtlichen Schwerpunktgebieten und speziellen Schutzgebieten im Sinne des Vogel- und Naturschutzes.

- die Förderung der Aufhängung und Anbringung von künstlichen Nistgeräten jeglicher Art, vor allem dort, wo es durch land- und forstwirtschaftliche sowie städtebauliche Nutzung an natürlichen Nistgelegenheiten mangelt.
  - die Neuanpflanzung und Erhaltung von Vogelschutzhecken und Feldgehölzen sowie von Streuobstanlagen, bevorzugt mit alten Obstsorten als Hochstamm.
  - das Propagieren von Hochstamm-Streuobstanlagen in der Bevölkerung auch durch Beratung und Verbreitung diesbezüglicher Information.
  - die Winterfütterung von Wildvögeln durch die Vereinsmitglieder mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln aus Beiträgen und Spenden in den von diesen geschaffenen Schwerpunktgebieten zum Ausgleich des Wegfalls natürlicher Ressourcen. Darüber hinaus Beratung der Bevölkerung zur Notwendigkeit und Anwendung geeigneter Mittel.
- e) die engste Verbindung zu den Organen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, sowie zu den Landwirten und Bauern der Heimatgemeinde soll erhalten werden. Angestrebt wird dabei die Erhaltung einer naturnahen Landwirtschaft und Motivation der ortsansässigen Landwirte zur Teilnahme an Aktionen zur Förderung der Artenvielfalt.
- f) die Einwirkung des Vereins auf die Öffentlichkeit der Gemeinde zur Verhinderung von Vermüllung von Gemarkung und Bachläufen.
- g) die Aufklärung in Wort, Schrift und Bild zur Verbreitung des Vogel- und Naturschutzgedankens durch Öffentlichkeitsarbeit in jedweder Form.
- h) die Durchführung von Schulungsmaßnahmen zur Verbreitung der naturkundlichen Kenntnisse in der Bevölkerung und insbesondere auch diesbezügliche Jugendarbeit innerhalb des Vereins. Vorhaltung geeigneter Schulungsmöglichkeiten.
- i) die Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen und Organisationen mit vergleichbarer Zielsetzung.

## **§ 2 Selbstlose Tätigkeit**

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3 Verwendung der Mittel**

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

- (1) Finanzielle Mittel des Vereins aus Beiträgen, Spenden, Fördermitteln und Überschüssen aus Veranstaltungen fließen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zu.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes erbringen ihre Leistungen ausschließlich ehrenamtlich. Das bedeutet, dass sie keinerlei Leistungen finanzieller Art oder in Form von Vergünstigungen als Vergütung für ihre Tätigkeit aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
- (3) Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten ist im Einzelfall etatmäßig ohne weiteren Beschluss der Mitgliederversammlung vorbehalten:
  - a) dem 1. Vorsitzenden bis zu einem von einer Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss zu definierenden Betrag.
  - b) dem Vorstand bis zu einem von einer Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss zu definierenden Betrag.
- (4) Verbindlichkeiten, welche die gemäß (3) festgelegten Beträge überschreiten, bedürfen im

Einzelfall der Genehmigung durch eine von dem/der Vorsitzenden einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

- (5) Der Kassierer ist berechtigt, Verbindlichkeiten für den Büro- und Verwaltungsbedarf sowie Reparaturmaterial, Getränke und Catering bis zu einer Höhe von einem von der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss zu definierenden Betrag einzugehen. Der Kassierer kann diese Berechtigung im Einzelfall an andere Vereinsmitglieder delegieren, wenn es der Aufrechterhaltung der Vereinsfunktionen dient.
- (6) Das Eingehen von Verbindlichkeiten, die das liquide Vereinsvermögen übersteigen, kann durch das Veto eines Vorstandsmitgliedes verhindert werden.

#### **§ 4 Aufwandsentschädigungen**

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Verhältnismäßigkeit ist auf schriftlich gegenüber dem Vorstand einzureichenden Antrag eines oder mehrerer Mitglieder im Rahmen einer Mitgliederversammlung zu untersuchen und darüber zu befinden.
- (2) Keine Person darf durch Aufwandsentschädigungen, die über nachweisbare Aufwendungen hinausgehen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

#### **§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden. Zum Vereinseintritt von Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters per Unterschrift erforderlich.
- (2) Der Mitgliedsantrag erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Dieser entscheidet hierüber nach freiem Ermessen; eine Mitteilung von Ablehnungsgründen an den Antragsteller ist nicht erforderlich. Eine Anfechtung gegenüber der Mitgliederversammlung ist nicht möglich.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Mitteilung des Annahmebeschlusses wirksam (Aufnahme).
- (4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.
- (5) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (6) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt hat oder
  - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge nach § 6 (1) im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer Zahlungsfrist von wenigstens vier Wochen sowie Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.
- (7) Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm schriftlich nebst Belehrung

mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Jedes Mitglied hat einen jährlich im Voraus fällig werdenden einheitlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe und eventuelle Ermäßigungen für besondere Gruppen von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen. Erforderlichenfalls kann der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss einzelne Beitragspflichten ganz oder teilweise erlassen; Ehrenmitglieder sind stets von sämtlichen Beiträgen befreit.
- (2) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Notlagen kann die Mitgliederversammlung Sonderumlagen festsetzen.
- (3) Neue Mitglieder haben binnen zwei Wochen nach Aufnahme den geltenden monatlichen Mitgliedsbeitrag in voller Höhe zu zahlen.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Umsetzung der Vereinszwecke aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, seinem/ihrer Stellvertreter/-in, einem/einer Schriftführer/-in, dem/der Kassenwart/-in und mindestens einem Beisitzer. Die Anzahl der Beisitzer wird durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der Vorstandswahl bestimmt. Der/die Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein; im Übrigen vertreten zwei Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam.
- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, insbesondere für
  - die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
  - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
  - die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (3) Die Vorstandsmitgliedschaft setzt Vereinsmitgliedschaft voraus. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren (beginnend mit der Feststellung der Wahl). Eine Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines/seiner Nachfolgers/Nachfolgerin im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so wählen die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Vereinsmitglied bis zur Wahl des/der Nachfolgers/Nachfolgerin durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand.

- (4) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.
- (5) Die Vorstandssitzungen werden vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/seiner Stellvertreter/Stellvertreterin einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung die seines/seiner Stellvertreters/Stellvertreterin.
- (6) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zeitnah zu protokollieren. Das Protokoll ist vom/von der Schriftführer/Schriftführerin, hilfsweise von einem anderen teilnehmenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
- Änderungen der Satzung,
  - Auflösung des Vereins,
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
  - die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
  - die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
  - die Festsetzung einer eventuellen Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
  - Bestellung von Ausschüssen, Delegierten und Rechnungsprüfern,
  - Festsetzung von Verfügungsvollmachten für Vorstandsmitglieder/Funktionsträger.
- (8) Der oder die Rechnungsprüfer werden für einen Zeitraum von 2 Jahren gewählt. Diese tragen nach Ablauf ihrer Amtszeit den Prüfbericht in der Mitgliederversammlung vor und beantragen die Entlastung des Vorstandes.
- (9) Aus der Mitte der Versammlung kann Einzelentlastung beantragt werden.
- (10) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, hat der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich per Post oder Direkteinwurf und durch Aushang am Vereinslokal unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem der Zustellung folgenden Tag.
- (11) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über abgelehnte oder erst in der Versammlung gestellte Anträge zur Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
- (12) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Hierbei gelten die gleichen Regeln wie für die ordentliche Mitgliederversammlung. Sollte eine kürzere Ladungsfrist unumgänglich sein, ist dies im Rahmen der Einladung schriftlich zu begründen.
- (13) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrem Stellvertreter/Stellvertreterin und bei dessen/deren

Verhinderung von einem/einer durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter/-leiterin geleitet. Bei Wahlen kann die Leitung für die Dauer der Wahl einem Wahlausschuss/Wahlleiter übertragen werden.

- (14) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (15) Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in. Die Abstimmung muss per Stimmzettel durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt. Zur Beschlussfassung erforderlich ist die einfache Mehrheit der gültigen, abgegebenen Stimmen. Enthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Satzungsänderung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit, zur Vereinsauflösung eine Neun-Zehntel-Mehrheit erforderlich.
- (16) Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; bei mehr als zwei Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (17) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom/von der Protokollführer/in und vom/von der Versammlungsleiter/in zu unterschreiben.
- (18) Turnusmäßiges Mitgliedertreffen: Der Vorstand kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss die Abhaltung von regelmäßigen Mitgliedertreffen festlegen. Diese sollten zu einem wiederkehrenden Stichtag, z.B. dem 1. Freitag im Monat an einem festen Ort stattfinden. Einladungen zu diesen Treffen sind nicht erforderlich. Bei Abweichungen von Termin und Örtlichkeit wird per Aushang informiert. Diese Mitgliedertreffen geben Gelegenheit, aktuelle Entwicklungen zu diskutieren und den Vorstand aufzufordern, zu anstehenden Problemen Aktivitäten einzuleiten. Über den Stand seiner Aktivitäten berichtet der Vorstand den Mitgliedern in den turnusmäßigen Mitgliedertreffen.

## **§ 9 Auflösung, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fließt das Vermögen nach einer Sperrfrist von zwei Jahren einer von der auflösenden Mitgliederversammlung zu bestimmenden juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zu, die vergleichbare gemeinnützige Ziele gem. „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) verfolgt und die diese Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Zur Auflösung des Vereins werden Liquidatoren bestellt. Diese sind der/die Vorsitzende und sein/ihr Stellvertreter/-in, hilfsweise der/die Kassenwart/-in, in gemeinschaftlicher Vertretung, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- (3) Änderungen an den Vereinszwecken sind nur im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) möglich. Sie gelten als Änderung der Satzung und erfordern somit eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Nichterschienene können Widerspruch gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung nur binnen eines Monats schriftlich gegenüber dem Vorstand geltend machen. Die Frist beginnt mit dem auf die Mitgliederversammlung folgenden Tag.

- (4) Der Wegfall aller steuerbegünstigten Vereinszwecke gem. Abgabenordnung (AO) ist gleichbedeutend mit der Auflösung des Vereins.
- (5) Die Zustimmung des jeweiligen Vertragspartners vorausgesetzt, regeln die Liquidatoren auch die Rechtsnachfolge für langfristige Verträge, die der Verein eingegangen ist.
- (6) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Vorstehende Satzung wurde am 07.04.2017

von der Mitgliederversammlung des Vogel- und Naturschutzvereins Somborn 1963 e.V. verabschiedet und ersetzt die frühere Satzung vom 06.12.1972, die hiermit ihre Gültigkeit verliert.

### Unterschriften

Roswitha Repp-Fritzsche

Carmen Brönnner

Georg Vorrhein

Vorsitzende

Stellvertretende Vorsitzende

Kassenwart

Josef Heinrich Reus

Elena Reus

Schriftführer

Beisitzerin